Gemeinde Stumm
Dorfstraße 29
6275 Stumm

Niederschrift

über die

2. Gemeinderatssitzung

am: 29.03.2022
Beginn: 19:02 Uhr

im: Turnsaal der Volksschule Stumm
Ende: 21:10 Uhr

Anwesend:
Ing. Franz Kolb
Georg Wechselberger
Andreas Kohlhuber
Patrick Höllwarth BEd
Jaqueline Eberl
Dipl. –Ing. Dr. techn. Michael Möderl
Lukas Stiegler
Mag. phil. Julia Ruech
Robert-Anton Steiner
Ludwig Glaser
Mag. (FH) Hans Peter Hollaus
Mag. Eva Hollaus
Georg Ebster
Ersatzgemeinderat Hauser Helmut

Abwesend:

Schriftführung: Elisabeth Maier
Zuhörer: ja

Tagesordnung

1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2) Rechnungsabschluss 2021 – Genehmigung und Entlastung der Bürgermeister sowie der Finanzverwaltung

3) Änderung des Raumordnungskonzeptes Gp. 654 (Geisler)

4) Änderung des Flächenwidmungsplanes Gp. 654 (Geisler)

5) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Acham – Teilbereich der Gp. 272 und Gp. 283 (Hauser)

6) Änderung des Flächenwidmungsplanes – Teilbereiche der Gp. 432 (Fasching), Gp. 435 (Öffentliches Gut), Gp. 461 (Hauser), Gp. 465 (Hotel zum Pinzger) und Gp. 466 (Braunegger)

7) Vereinbarung mit Hauser Isabella

8) Beschluss Mehrkostenübernahme Projekt „Ahrnbach SM 2021“

9) Personalangelegenheiten

10) Vollmachtsurkunde Dr. Brugger

11) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung

Zu Punkt 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt den anwesenden Gemeinderat sowie die Zuhörer und eröffnet nach Feststellung der ordnungsgemäßeren Einberufung und der Beschlussfähigkeit die öffentliche Sitzung um 19:02 Uhr.

Von GR Dipl.- Ing. Dr. techn. Möderl Michael wurde zu Punkt 9) h) Gemeindevertreter für den Tourismusverband angemerkt, dass er als Stellvertreter für GR Ebster Georg ernannt wurde.

Bürgermeister Ing. Kolb Franz stellt den Antrag auf Änderung der Tagesordnung und Aufnahme des Punktes 10 Vollmachtsurkunde Dr. Brugger. Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Antrag des Bürgermeisters. Der Punkt 10 Anträge, Anfragen und Allfälliges wird unter Punkt 11 gereiht.
Die Tagesordnung wird verlesen.

Zu Punkt 2) Rechnungsabschluss 2021 – Genehmigung und Entlastung der Bürgermeister sowie der Finanzverwaltung

Der Rechnungsabschluss 2021 der Gemeinde Stumm wurde vom nunmehr ehemaligen Überprüfungsausschuss vorgeprüft und vom 01.03.2022 bis einschließlich 15.03.2022 während des Parteienverkehrs im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Es wurden keine schriftlichen Einwendungen erhoben.

Die Jahresrechnung wird vom Bürgermeister und der Finanzverwalterin erläutert und sieht nachstehende Summen vor:

Finanzierungsrechnung – Rechnungsabschluss Gesamthaushalt

Operative Gebarung:		
Summe Einzahlungen operative Gebarung	EUR	4.138.901,98
Summe Auszahlungen operative Gebarung	EUR	- 3.274.646,01
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung	EUR	864.255,97
Investive Gebarung:		
Summe Einzahlungen investive Gebarung	EUR	259.074,10
Summe Auszahlungen investive Gebarung	EUR	- 852.097,00
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	EUR	- 593.022,90
Daraus resultiert ein positiver Saldo (3) (Nettofinanzierungssaldo)	EUR	271.233,07

Finanzierungstätigkeiten:		
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	EUR	0,00
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	EUR	- 328.714,19
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	EUR	- 328.714,19
Daraus resultiert ein positiver Saldo (5) (voranschlagswirksamen Gebarung)	EUR	- 57.481,12
Anfangsbestand liquide Mittel (zum 31.12.2020)	EUR	510.470,05
Endbestand liquide Mittel (zum 31.12.2021)	EUR	419.943,09
davon Zahlungsmittelreserven (zum 31.12.2021)	EUR	45.967,12
Veränderung an liquiden Mittel	EUR	- 90.526,96

Die Abweichungen gegenüber dem Finanzierungsvoranschlag und dem Ergebnisvoranschlag werden von der Finanzverwalterin Magdalen Maier erläutert.
Mag. Kröll verliest nach Auftrag des designierten Überprüfungsausschusses den Bericht des Überprüfungsausschusses.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig sämtliche Ausgabenüberschreitungen, sofern kein Gemeinderatsbeschluss vorliegt.

Ersatzgemeinderat Hauser Helmut wird als Vertretung für die Abstimmung für Bürgermeister Ing. Franz Kolb herangezogen.

Unter Vorsitz des Bgm Stv. Mag. (FH) Hans Peter Hollaus und in Abwesenheit des Bgm. Ing. Franz Kolb erteilt der Gemeinderat den Bürgermeistern als Rechnungsleger mit 12 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme die Entlastung. Weiters wird den Finanzverwalterinnen die Entlastung einstimmig erteilt.

Auch die Buchhaltung der Gemeinde Stumm Immobilien KG wurde vom Überprüfungsausschuss kontrolliert und die Entlastung der beiden Bürgermeister sowie der Finanzverwalterin wird ebenso einstimmig beschlossen.

Zu Punkt 3) Änderung des Raumordnungskonzeptes Gp. 654 (Geisler)

Der Planungsbereich befindet sich in der Gemeinde Stumm und ist in der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes als Landwirtschaftliche Freihaltefläche gem. § 27 (2) h bzw. als Landwirtschaftlich wertvolle Freihaltefläche gem. § 27 (2) j, eingetragen. Der Planungsbereich umfasst eine Fläche von rund 3.909 m² die in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2 gewidmet wird.
Grund für die Umwidmung stellt der Wohnbedarf der Kinder des Grundeigentümers dar, die das bestehende Wohngebäude auf der östlichen Teilfläche hierfür ausbauen wollen.
Die gegenständliche Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes soll die Möglichkeit schaffen, das Bauvorhaben des Grundeigentümers bzw. dessen Kinder umzusetzen.
Die Erschließung des Planungsbereiches ist aufgrund der Bestandsbauten im vollem Umfang gegeben

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 lit. c iVm § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungskonzeptes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, LGBl. Nr. 167/2021, den von Planer DI Kotai ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Stumm im Bereich der Gp. 654 KG 87120 zum Teil durch vier Wochen hindurch vom 31.03.2022 bis 30.04.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

<u>Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Stumm vor:</u>

Die Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich des Gst. Nr. 654 von Landwirtschaftlicher Freihaltefläche bzw. Landschaftlich wertvolle Freihaltefläche in Fläche mit Vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung L04 / Z1 / D2.

Die Änderung des Raumordnungskonzeptes entspricht dem § 32 Abs. 2 lit. b TROG 2016. Durch die Erweiterung im Familienbestand wird den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widersprochen. Zudem handelt es sich bei der Fläche um Bestandsgebäude, die in der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes 2015 nicht inkludiert waren.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2O16 den Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.
Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

<u>Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Stumm ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Stumm eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen. das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.</u>

Zu Punkt 4) Änderung des Flächenwidmungsplanes Gp. 654 (Geisler)

Aufgrund des Wohnbedarfes der Kinder des Eigentümers soll das Grundstück Nr. 654 von derzeit Freiland in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2 **sowie** alle UG und OG (laut planlicher Darstellung) rund 1500 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) **sowie** alle UG und OG (laut planlicher Darstellung) rund 2409 m² in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] umgewidmet werden.
Die Erschließung ist im vollem Umfang gegeben.

Teilfestlegungen
Alle UG und OG

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, idF LGBl. Nr. 167/2021, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 06.12.2021, mit der Planungsnummer 931-2020-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm im Bereich 654 KG 87120 Stumm zum Teil **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm vor:

Umwidmung Grundstück 654 KG 87120 Stumm

rund 3909 m² von Freiland § 41
in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

sowie alle UG und OG (laut planlicher Darstellung) rund 1500 m²
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

sowie alle UG und OG (laut planlicher Darstellung) rund 2409 m²
in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Personen, die in der Gemeinde Stumm ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Stumm eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird**.**

Zu Punkt 5) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Acham – Teilbereich der Gp. 272 und Gp. 283 (Hauser)

Auf den Grundstücken Gp. 272 und 283 befinden sich Wirtschaftsgebäude des Widmungswerbers. Um das nach Grundteilung entstandene Grundstück Nr. 272/5 einer einheitlichen Widmung entsprechend der Nutzungsart zuzuführen, ist die gegenständliche Umwidmung notwendig. Die erforderliche Erschließung des Planungsbereiches ist aufgrund der Bestandsbebauung in vollem Umfang gegeben.

Da eine Vorrangfläche enthalten ist, wurde das Verfahren im Zuge einer Vorprüfung zur Beurteilung an die Untergruppe Raumordnungsbeirat übermittelt. Laut Auskunft des Raumplaners DI Kotai ist eine Änderung des Raumordnungskonzeptes nicht erforderlich.

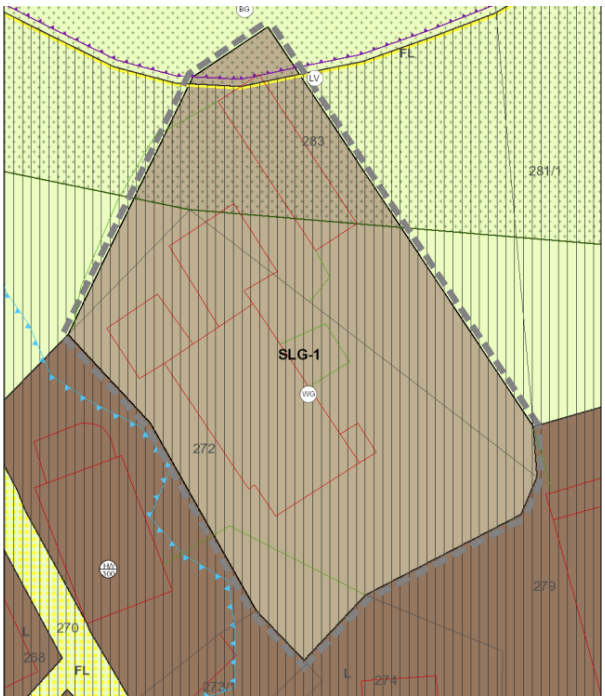

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, idF LGBl. Nr. 167/2021, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 16.06.2021, mit der Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, idF LGBl. Nr. 167/2021, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 06.12.2021, mit der Planungsnummer 931-2020-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm im Bereich 654 KG 87120 Stumm zum Teil **4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

<u>Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm vor:</u>

Umwidmung Grundstück 654 KG 87120 Stumm
rund 3909 m² von Freiland § 41
in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2
sowie alle UG und OG (laut planlicher Darstellung) rund 1500 m²
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
sowie alle UG und OG (laut planlicher Darstellung) rund 2409 m²
in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Personen, die in der Gemeinde Stumm ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Stumm eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird**.**

Zu Punkt 6) Änderung des Flächenwidmungsplanes – Teilbereiche der Gp. 432 (Fasching), Gp. 435 (Öffentliches Gut), Gp. 461 (Hauser), Gp. 465 (Hotel zum Pinzger) und Gp. 466 (Braunegger)

Auf den Planungsbereichen der fünf Grundstücke soll die Widmung auf die tatsächlich gegebenen Grundgrenzen angepasst werden. Hierfür werden insgesamt rund 295 m² in Kerngebiet § 40 (3) gewidmet und rund 71 m² in Freiland § 41 rückgewidmet.

Der gesamte Planungsbereich befindet sich innerhalb einer Gelben Zone Wildbach. Auf den Grundstücken 465 sowie 466 befindet sich ein Bestand an Streuobstwiesen. Da es sich bei der ggst. Flächenwidmungsplanänderung lediglich um eine Bereinigung handelt ist von einer Einholung der Stellungnahmen abgesehen worden.

Da es sich um eine Widmungsbereinigung von bereits bebauten Grundstücken handelt ist die Erschließung im vollen Umfang gegeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters Ing. Franz Kolb beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 LGBl. Nr. 101/2016, idF LGBl. Nr. 167/2021, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 20.1.2022, mit der Planungsnummer 931-2022-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm im Bereich 432, 465, 466, 435, 461 KG 87120 Stumm zum Teil **4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

<u>Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:</u>

Umwidmung **Grundstück 432** KG 87120 Stumm rund 101 m² von Freiland § 41 in Kerngebiet § 40 (3)
weiters **Grundstück 435** KG 87120 Stumm rund 71 m² von Kerngebiet § 40 (3) in Freiland § 41
weiters **Grundstück 461** KG 87120 Stumm rund 30 m² von Freiland § 41 in Kerngebiet § 40 (3)
weiters **Grundstück 465** KG 87120 Stumm rund 13 m² von Freiland § 41 in Kerngebiet § 40 (3)
weiters **Grundstück 466** KG 87120 Stumm rund 93 m² von Freiland § 41 in Kerngebiet § 40 (3)

Personen, die in der Gemeinde Stumm ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Stumm eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird**.**

Zu Punkt 7) Vereinbarung mit Hauser Isabella

Nach einer längeren Diskussion wird der Tagesordnungspunkt 7) einstimmig von der Tagesordnung genommen.

Zu Punkt 8) Beschluss Mehrkostenübernahme Projekt „Ahrnbach SM 2021“

Ursprünglich war geplant, die Basissperre der Staffelung hm 12,16 durch eine einzelne, sehr hohe Sperre abzusichern. Im Zuge der Bauausführung hat sich gezeigt, dass diese Variante nicht umsetzbar war, weil durch den notwendigen Aushub die Arbeitssicherheit nicht gewährleistet werden konnte. Aus diesem Grund musste die Bachsohle von unten beginnend durch zusätzliche Konsolidierungssperren angehoben werden, damit die oberste neue Sperre nicht so tief fundiert werden muss. Es müssen somit insgesamt drei zusätzliche Konsolidierungssperren zur Absicherung der bestehenden Staffelung errichtet werden.
Diese Verhältnisse waren zum Zeitpunkt der Projektierung aufgrund des Bachzustandes (Zugänglichkeit, Wasserführung, Bewaldung, Rutschhänge etc.) nicht erkennbar.

Aufgrund der geänderten Bauausführung kommt es zu Mehrkosten in der Höhe von € 380.000,-. Das ursprüngliche Projekt war mit einem Gesamtbetrag von € 800.000,- projektiert worden. Mit den nun anfallenden Mehrkosten erhöhen sich die Gesamtkosten auf € 1.180.000,-. Für die Gemeinde Stumm bedeutet das Mehrkosten in Höhe von € 79.800,-.
Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Übernahme der Mehrkosten im Ausmaß von € 79.800,-. Weiters wird die Weiterführung des Projekts Ahrnbach in Auftrag gegeben.

Zu Punkt 9) Personalangelegenheiten

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig den Punkt 9 unter Ausschluss der Öffentlichkeit und am Ende der Sitzung zu behandeln.

Unter dem Punkt 9) Personalangelegenheiten werden folgende Stellen beschlossen:

- Zwei Vollzeitstellen als Schwimmbadbediensteter für die Badesaison 2022
- Eine Teilzeitstelle im Ausmaß von 20 Wochenstunden als Schwimmbadbediensteter für die Badesaison 2022
- Eine Teilzeitstelle im Ausmaß von 3,5 Wochenstunden als Spielplatzbetreuer für den Sommer 2022
- Eine Teilzeitstelle im Ausmaß von 25 Wochenstunden als Kindergartenpädagogin

Zu Punkt 10) Vollmachtsurkunde Dr. Brugger

Der Bürgermeister Ing. Franz Kolb berichtet von der Besprechung am vergangenen Freitag mit Dr. Brugger und dem Gemeindevorstand.

Ein Agrarverfahren zieht sich über einen längeren Zeitraum. Aus diesem Grund sollten gleichzeitig Gespräche mit den Weideberechtigten geführt werden um eine Vereinbarung zu treffen, somit könnte das Agrarverfahren schneller abgeschlossen werden.

Namens der Gemeinde Stumm erteile ich Herrn Dr. Andreas Brugger, geb. 15.06.1954, Rechtsanwalt, Salurnerstraße 16, 6020 Innsbruck,

· **Prozessvollmacht** gemäß § 31 ZPO;

· **Vollmacht für Verwaltungsverfahren**, also die Ermächtigung, die Gemeinde Stumm vor Behörden aller Art, vor Verwaltungsgerichten, vor dem Verwaltungsgerichtshof und vor dem Verfassungsgerichtshof zu vertreten, Anträge und Gegenanträge aller Art zu stellen und zurückzuziehen, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, Einwendungen und Säumnisbeschwerden zu erheben, Zustimmungen zu erklären und zu widerrufen;

· **ergänzend die Vollmacht**, im Namen der Gemeinde Stumm Zustellungen aller Art, insbesondere auch Klagen, Urteile, Beschlüsse (auch Grundbuchsbeschlüsse), Bescheide, Erkenntnisse, einstweilige Verfügungen oder Vorkehrungen anzunehmen, sonstige Verfahrenshandlungen aller Art zu setzen und Verfahrenserklärungen aller Art abzugeben, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen, Rechtsbehelfe aller Art zu ergreifen, Rekurs, Revisionsrekurs, Berufung, Beschwerde, Revision und sonstige Rechtsmittel aller Art (auch außerordentliche) anzumelden, zu erheben und zurück zu ziehen, Vorlageanträge zu stellen, Kostenersatz zu begehren, Auskünfte zu verlangen, Akten und sonstige Schriftstücke bzw. Rechnungen einzusehen und Kopien herzustellen oder diese zu fotografieren sowie einen Stellvertreter mit gleicher oder minder ausgedehnter Vollmacht zu bestellen. Sollte die Gemeinde Stumm mehrere Bevollmächtigte bestellen oder bestellt haben, ist (abweichend von § 1011 ABGB) Rechtsanwalt Dr. Andreas Brugger allein berechtigt, die Gemeinde Stumm zu vertreten. Die Gemeinde Stumm ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen berechtigt, diese Vollmacht mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Die Gemeinde Stumm verpflichtet sich, die Honorare und Auslagen des mit dieser Urkunde Bevollmächtigten in Innsbruck zu berichtigen und erklärt sich damit einverstanden, dass der bezügliche Anspruch in **Innsbruck gerichtlich geltend gemacht** werden kann. Hinsichtlich der Höhe des Honorars wurde ein Stundensatz von € 270,00 zuzüglich der gesetzlichen USt vereinbart.

Die Haftung des Bevollmächtigten aus seiner Tätigkeit für die Gemeinde Stumm wird mit dem Höchstbetrag von € 400.000,- beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldete Schäden und nicht für Schäden an der Person.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt mit elf Ja-Stimmen, einer Nein-Stimmen und einer Enthaltung die Vollmachtsurkunde abgeschlossen mit Dr. Andreas Brugger.

GR Georg Wechselberger begründet seine Nein-Stimme, weil die Bauern noch nicht richtig aufgeklärt wurden, was ein Agrarverfahren ist. Im Endeffekt kommt eine Schätzung auf und kommt zu einem Streitfall. Wahrscheinlich sind die Bauern nie zusammengekommen, da man unterschiedliche Sachen hört.

Zu Punkt 11) Anträge, Anfragen und Allfälliges

I. Abtretungserklärung Wechselberger
Laut Abtretungserklärung von 2009 muss Herr Georg Wechselberger auf Grund der Flächenwidmungsplanänderung einen 0,5 m breiten Grundstreifen aus der Gp. 411 und der Gp.397 bis zur Widmungsgrenze kostenlos an die Gemeinde abtreten. Herr Georg Wechselberger ist bereit mehr Grund in diesem Bereich abzutreten. Da die Badgasse unterschiedliche Wegbreiten aufweist, muss die Abtretungserklärung neu formuliert werden, da nicht überall gleich viel Grund für eine einheitliche Wegbreite von 5m benötigt wird.

II. Mitterweg von Stockhaus bis zum Ruaningerstall
Der Bürgermeister berichtet, dass sich der Mitterweg zum Ruaningerstall in einen schlechten Zustand befindet. Es besteht die Möglichkeit die Asphaltdecke abzutragen oder den Weg mit dem vorhandenen Asphalt zu planieren.
Weiters wird im Gemeinderat diskutiert, dass eine Tonnagebeschränkung anzudenken ist.

III. Der Bürgermeister teilt mit, dass vom 25 bis 26 Juni Tag der offenen Ateliers im Keller des Gemeindehauses stattfindet.

IV. Breitbandausbau
Bgm Stv. Hans Peter Hollaus teilt mit, dass es seit Montag die Förderungen für schnelles Internet gibt und unser Planer kann mit der Erstellung der Einreichung starten.
Durch den neuen Gemeinderat sollte überlegt werden, wer in Zukunft in der Projektgruppe mitarbeitet. Es soll aber bedacht werden, dass das Projekt sehr zeitintensiv ist und ein Gemeindemitarbeiter miteinbezogen werden sollte, da dieser bei schnellen Entscheidungen leichter erreichbar ist.

V. Vom Zuhörer Laimböck Franz wird die Frage gestellt, wie der Stand beim Märzener Gießen bzw. Biber ist. Der Bürgermeister erklärt, dass diese Woche der Bescheid bei uns eingetroffen ist und jetzt noch eine Frist abzuwarten ist.

VI. GR Georg Wechselberger möchte anregen, dass der Spielplatz beim Schwimmbad wieder für alle geöffnet werden sollte. Daraufhin wird vom Gemeinderat die Haftungsfrage und die möglichen Sachbeschädigungen diskutiert.

VII. Bgm Stv. Hans Peter Hollaus fragt den Gemeinderat, ob das Interesse an einem sozialen Projekt noch besteht und ob man sich noch einmal mit der Tigewosi zusammensetzen soll. Der Gemeinderat stimmt einem Infoabend zu.

Nachdem es keine Wortmeldungen mehr gibt, bittet der Bürgermeister die Zuhörer den Raum zu verlassen um den Tagesordnungspunkt 9) Personalangelegenheiten zu behandeln.

Nach Abschluss der Personalangelegenheiten schließt der Bürgermeister die Sitzung um 21:10 Uhr.

ggg.